

## **FNP-Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.04.2023, Frist bis 12.05.2023)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	10.05.2023	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	09.05.2023	<b>nein</b>
<b>03</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	09.05.2023	<b>Hinweis</b>
<b>04</b>	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	12.05.2023	<b>nein</b>
<b>05</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2023	<b>Hinweis</b>
<b>06</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	25.05.2023	<b>Hinweis</b>
<b>07</b>	Netze BW GmbH	11.04.2023 u. 13.04.2023	<b>Hinweis</b>
<b>08</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
<b>09</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	14.04.2023	<b>nein</b>
<b>10</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	14.04.2023	<b>nein</b>
<b>11</b>	terranets bw GmbH	06.04.2023	<b>nein</b>
<b>12</b>	Bundesnetzagentur		
<b>13</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.05.2023	<b>Hinweis</b>
<b>14</b>	unitymedia Kabel BW	27.04.2023	<b>nein</b>
<b>15</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg	27.04.2023	<b>nein</b>
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau		
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim	21.04.2023	<b>nein</b>
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell	13.04.2023	<b>nein</b>
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
<b>20</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
<b>21</b>	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.04.2023	<b>nein</b>
<b>22</b>	Stadtverwaltung Ilshofen		
<b>23</b>	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	13.04.2023	<b>nein</b>
<b>24</b>	Stadtverwaltung Vellberg		
<b>25</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	11.05.2023	<b>nein</b>
<b>26</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
<b>27</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
<b>28</b>	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	28.04.2023	<b>nein</b>
<b>29</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
<b>30</b>	Transnet BW	09.05.2023	<b>Hinweis</b>

**kWB=keine weitere Beteiligung erforderlich**

Öffentliche Auslegung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023

**Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.**

### 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 10.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse für Hochspannungsfreileitung (Vorranggebiet). Nach Plansatz 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind „in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Zur Vermeidung eines Zielverstoßes empfehlen eine Abstimmung mit dem Leitungsträger hinsichtlich der Vereinbarkeit der Leitungstrasse mit dem geplanten Vorhaben.</p> <p>Wir weisen daneben darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insgesamt werden zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet und an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Ferner wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 <i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Der Seelesbach verläuft südlich, außerhalb, des Plangebiets. Das Plangebiet wird weder von einem 100-jährigen noch einem extremen Hochwasserereignis tangiert, sodass von keinen negativen Auswirkungen der Planung auf das Gewässer auszugehen ist. Ferner wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein 10,0 m breiter Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ festgesetzt.</p>
<p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung sowie des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmindering in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom<sup>1</sup>.</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,0 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet und an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Damit vergrößert sich das Plangebiet von vormals ca. 5,0 ha auf 6,0 ha. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p>
<p><b>Umwelt</b> <u>Naturschutz</u></p> <p>Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Artenschutzgutachten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Ergebnis konnte keine Betroffenheit von geschützten Arten ermittelt werden. Auf Punkt 5.1 <i>Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Dr. Andreas Schuler - Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz vom 17.11.2023 wird verwiesen.</p>

<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Ferner wurde die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)<sup>2</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.</li><li>• Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.</li></ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dauerhafte rechtliche Hindernisse liegen im Fall „Messerschmidt“ nicht vor.</p> <p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.</p>

- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.
- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

### 3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 09.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

## 5.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 08.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Über die Vorhabensfläche verläuft gemäß Raumnutzungskarte eine Hochspannungsfreileitung. Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung sind lt. Plansatz 4.2.2.3 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Sie sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Es ist daher ein Unbedenklichkeitsnachweis des Leitungsbetreibers erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Es ist ein Parallelverfahren vorgesehen. Der Entwurf eines Bebauungsplans liegt uns derzeit noch nicht vor.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Frankenhardt stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet und an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Ferner wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet. Der Leitungsträger, die Transnet BW GmbH, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 <i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i> der Begründung zur „Flächennutzungsplanänderung Messerschmidt“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

- Hinweis: Ab Ende Mai 2023 gibt es eine Abfrage für Solarenergie-Projekte in der Region, um das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche aus dem KlimaG zu erreichen. Kommunen und bei privilegierten Vorhaben auch Projektierer können uns Solarenergieplanungen melden, die in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.rvhnf.de/abfrage-tfs-solar> -

Wird zur Kenntnis genommen.

## 6.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 25.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, grundsätzlich Bedenken gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Einstufung in der Flurbilanz, Wertigkeit des Bodens und der Nachfrage nach Flächen sowie der Größe der geplanten Anlage können diese Bedenken jedoch zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Straßenbaubehörde:</u></b></p> <p>Mit dem am 1. Februar 2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimaschutzbelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Durch die Neubewertung des Bundes bei der Rechtslage zur Erteilung von <b>Ausnahmen für Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone</b> ist nun von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien <b>im überragenden öffentlichen Interesse</b>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Überarbeitung der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung beträgt der Abstand zwischen der Vorhabenfläche und der Kreisstraße K 2665 im Minimum ca. 50.0 m. Eine Betroffenheit der Anbauverbotszone der Kreisstraße kann somit ausgeschlossen werden.</p>

Die Freiflächen-PV-Anlage reicht direkt bis an die klassifizierte Straße K 2665 heran. Zur verkehrlichen Erschließung macht die vorläufige Begründung keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz (Flst.-Nr. 669) ab der freien Strecke genutzt werden soll.

Gegen die FNP-Änderung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden.

1. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Kreisstraße (3 m / 200 m) sind zu berücksichtigen und zu sichern.
2. Eine ggf. geplante Zaunanlage muss den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) entsprechen.
3. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird.
4. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ausübt.
6. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insb. im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

Aufgrund der konkreten Einzelfallbeurteilung der Ausnahmegenehmigung sowie der zwingend vorzusehenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsverfahren kann eine abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone nicht innerhalb des FNP-Verfahrens vollumfänglich geregelt werden. Das Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme vom Anbauverbot kann bei hinreichender Planreife betrieben werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Baufläche kann über das bestehende Feldwegenetz erfolgen. Nähere Ausführungen unter Punkt 2.2 *Erschließung* der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Auflagen an die Gemeinde Frankenhardt zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben. Eine Beeinträchtigung der Kreisstraße kann aufgrund des Abstandes der Vorhabenfläche zur Kreisstraße ausgeschlossen werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone muss nicht in Anspruch genommen werden.

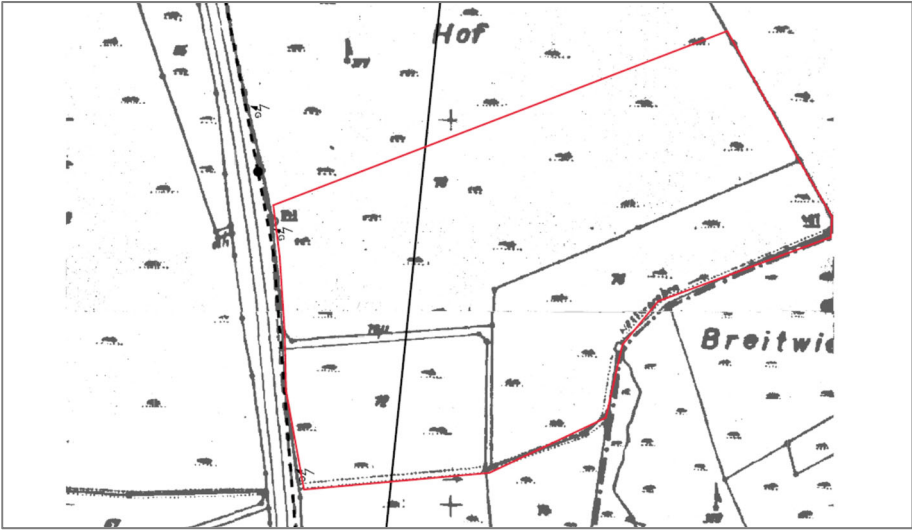
## 7.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 11.04.2023 und 13.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@transnetbw.de">bauleitplanung@transnetbw.de</a> bei diesem Verfahren ebenfalls zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Transnet BW GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Auf Punkt 30.1 der Abwägungstabelle (Stellungnahme Transnet BW GmbH vom 09.05.2023) wird verwiesen.</p>
<p>die oben genannte Flächennutzungsplanänderung wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Nieder-, Mittel- und Hochspannung) überprüft. Hierzu haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Im westlichen Rand des Plangebietes sind erdverlegte Mittelspannungskabel vorhanden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Laut textlichem und zeichnerischem Teil des Flächennutzungsplans quert eine Hochspannungsleitung das Plangebiet. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um eine Höchstspannungsleitung (380 kV) der TransnetBW GmbH. Die TransnetBW GmbH ist ein eigenständiges Unternehmen. Falls noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte auch die TransnetBW GmbH am Verfahren:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Transnet BW GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>

### 13.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 10.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 30.1 Transnet BW GmbH

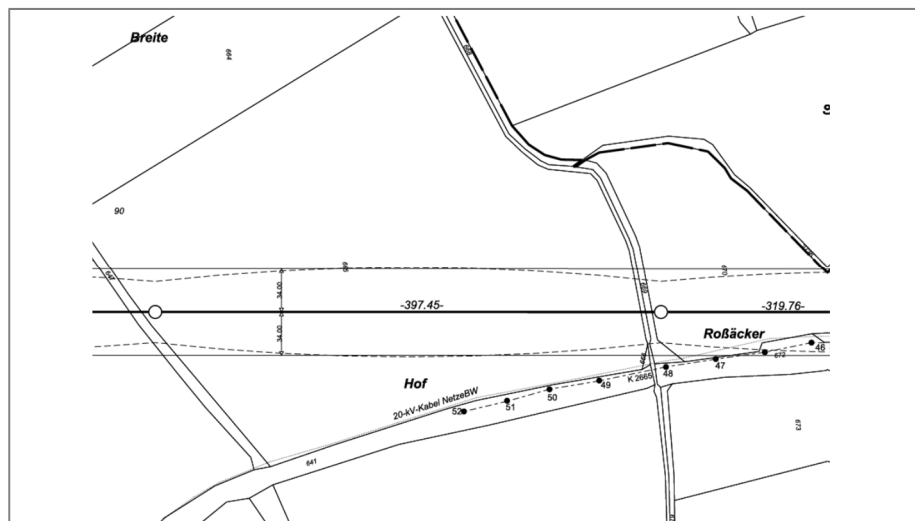
Stellungnahme vom 09.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. <b>Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</b></p> <p>Die TransnetBW GmbH verfügt im Bereich ihrer Höchstspannungsfreileitungen für zahlreiche Flurstücke über sogenannte Dienstbarkeitsverträge. Durch diese ist geregelt, dass Baulichkeiten in einem festgelegten Schutzstreifen rechts und links der Leitungsachse (hier je 34 m) nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen im Flächennutzungsplan. Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang dennoch zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenen Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter star-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wurden überarbeitet und an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Ferner wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mittels der Anpassung der Geltungsbereiche sowie der Festsetzung einer 6,0 m breiten Grünfläche entlang der Gebietsgrenze, welche von Bebauung freizuhalten ist, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die erforderlichen Schutzbereiche freigehalten und somit Konflikte zwischen der Hochspannungsfreileitung und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsführung sowie die erforderlichen Schutzstreifen wurden auf den Ebenen der vorbereitenden sowie verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p>



ken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.

**Für die Prüfung des Bauvorhabens benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen). Erst nach dieser Detailprüfung können wir dem Vorhaben endgültig zustimmen.** Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in Ihre oder die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgestimmt und Konflikte vermieden werden können. Eine separate Planauskunft mit weiteren Details ist bereits am 10.03.2023 an den Bauherrn W.I.N.D. Energien GmbH versendet worden.



Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Die Hinweise wurden an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.